

VERPFLICHTUNG ZUR EINHALTUNG ANFORDERUNGEN NACH DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DS-GVO) UND DEM DATENSCHUTZGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN (DSG NRW) FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Herr / Frau _____, geboren am _____ wurde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist.

Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen.

Personenbezogene Daten müssen

1. auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
2. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
3. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
5. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Personenbezogene Daten dürfen daher nur nach Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden. Neben Einzelweisungen der Vorgesetzten gelten als Weisung: Organisationsrichtlinien, Prozessbeschreibungen, Ablaufpläne, Dienstvereinbarungen, allgemeine Dienstanweisungen sowie behördliche Dokumentationen und Handbücher.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von

arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen.

Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Bochum, den

Unterschrift Verpflichtete/r

Unterschrift Verpflichtende/r

Belehrung zum Datenschutz für die Beschäftigten der Ruhr-Universität Bochum

Neben den bestehenden Verschwiegenheitsvorschriften der Ruhr-Universität Bochum gelten für Sie aufgrund Ihrer Aufgabenstellung die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes NRW.

Hiernach ist es den beschäftigten Personen untersagt, geschützte, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten.

Geschützte, personenbezogene Daten sind alle Angaben zu identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Personen (z.B. unsere Studenten, Lieferanten, Mitarbeiter).

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen müssen wir Sie zur Einhaltung der Regelungen verpflichten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit fort, d.h. auch nach Ausscheiden aus dem Dienst der Ruhr-Universität Bochum. Verstöße gegen die Verpflichtungen können gemäß §§ 33, 34 DSGVO NRW und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden.

Die DS-GVO und das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen liegen beim Dezernat 3 Personalangelegenheiten und beim Datenschutzbeauftragten zur Einsichtnahme aus.

Der Schutz personenbezogener Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung und Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erstreckt sich auf in automatisierten oder manuellen Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (z. B. Speichermedien, Karteien, Register, Archive, Formulare, etc.). Der Schutz erstreckt sich auch auf die Verfahren, mit denen solche Daten verarbeitet werden. Die aus dem Datenschutz resultierenden Datensicherungsmaßnahmen betreffen Dateien und andere Verfahren, die personenbezogene Daten beinhalten oder bearbeiten.

Datenträger, Dokumentationen und Verfahren, gleich welcher Art, sind vor Unbefugten innerhalb und außerhalb der Ruhr-Universität Bochum zu sichern. Die jeweils bestehenden Sicherheitsvorschriften sowie entsprechende Anweisungen der zuständigen Vorgesetzten sind zu beachten.

Es liegt sowohl in Ihrem als auch in unserem Interesse, dass neben der Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, den betrieblichen Geheimhaltungsvorschriften, und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung Mängel in Datenschutz, Datensicherung und in Fragen der Ordnungsmäßigkeit dem zuständigen Vorgesetzten, dem Datenschutzbeauftragten oder der Informationssicherheitsbeauftragten unverzüglich mitgeteilt werden.